

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen der Stadt Zittau * - Stand 01.04.2013

§ 1 - Erhebung von Elternbeiträgen

Die Stadtverwaltung Zittau legt für die Inanspruchnahme von Betreuungsleistungen in Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen in der Stadt Zittau Elternbeiträge fest.

§ 2 - Höhe der Elternbeiträge

1. Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus den jeweils gültigen Bestimmungen des Sächsischen Gesetzes über Kindertageseinrichtungen und ist aus der Anlage dieser Satzung zu entnehmen.
2. Die Elternbeiträge werden gestaffelt nach Inanspruchnahme von Betreuungszeiten gem. Anlage dieser Satzung erhoben.
3. Die Höhe der Elternbeiträge wird unter Berücksichtigung der Zahl der Kinder in der Familie, die zugleich eine Kindeinrichtung besuchen, wie folgt festgelegt:

1. Kind voller Betrag
2. Kind 70 v.H. des vollen Betrages
3. Kind 30 v.H. des vollen Betrages
4. Kind 10 v.H. des vollen Betrages
5. Kind und weitere beitragsfrei

4. Für allein erziehende Elternteile wird eine zusätzliche Ermäßigung in Höhe von 5 v. H. des jeweiligen Elternbeitrages gewährt.

§ 3 - Regelung zum tageweisen Besuch von Kindertageseinrichtungen

Bis zu 5 Arbeitstagen im Monat können Kinder tageweise die Kindertageseinrichtung besuchen.

Hierfür wird ein Tagessatz von

- | | |
|---------------|-------------------|
| 7,50 € | für Kinderkrippen |
| 5,00 € | für Kindergärten |
| 4,00 € | für Horte |

erhoben.

§ 4 - Inanspruchnahme von Betreuungszeiten über 9 Stunden pro Tag

Bei Inanspruchnahme von Betreuungszeiten über 9 Stunden pro Tag innerhalb der festgelegten Öffnungszeiten wird ein zusätzlicher Elternbeitrag wie folgt erhoben:

- | | |
|---------------|------------------------------------|
| Kinderkrippen | 2,50 € pro Betreuungsstunde |
| Kindergärten | 2,00 € pro Betreuungsstunde |

In den Schulferien und an schulfreien Tagen wird bei Inanspruchnahme von Betreuungszeiten über die vertraglich vereinbarte Zeit hinaus in Horten ein zusätzlicher Elternbeitrag wie folgt erhoben:

- | | |
|---|------------------------------------|
| tageweise | 1,50 € pro Betreuungsstunde |
| ganze Woche, bis 3 Stunden täglich über die vertraglich vereinbarte Zeit: | 15,00 € |

Eine Betreuungsstunde (Zeitstunde) gilt als in Anspruch genommen, wenn das Kind länger als 15 Minuten betreut wurde.

§ 5 - Beitragermäßigung bei Erkrankung oder Kur des Kindes

Bei Erkrankung oder Kur des Kindes ab 10 zusammenhängenden Arbeitstagen wird auf Antrag der Eltern mit ärztlichem Nachweis eine Ermäßigung von 40 v. H. des laut Betreuungsvertrages festgelegten monatlichen Elternbeitrages für die Dauer der Krankheit oder Kur gewährt. Die Dauer der Krankheit oder Kur entspricht den Abwesenheitstagen abzüglich Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen.

§ 6 - Zahlungspflicht und -verfahren

- (1) Zahlungspflichtig sind die Erziehungsberechtigten, die ihr Kind/ihre Kinder in Kindertageseinrichtungen / Tagespflegestellen in der Stadt Zittau betreuen lassen.
- (2) Zwischen den Erziehungsberechtigten und dem Einrichtungsträger wird ein Betreuungsvertrag abgeschlossen. Während dessen Laufzeit sind die Erziehungsberechtigten zahlungspflichtig.
- (3) Die Zahlungspflicht kann vor Ablauf des Vertrages erlöschen, wenn der Betreuungsvertrag mit einer Kündigungsfrist von einem Monat schriftlich durch die Erziehungsberechtigten gekündigt wurde.
- (4) Der Elternbeitrag ist monatlich, jeweils in der ersten Woche des laufenden Monats, zu entrichten.
- (5) Bei einem Zahlungsrückstand von 2 Monaten kann der Betreuungsvertrag von der Stadtverwaltung Zittau gekündigt und das Kind von der Betreuung in einer städtischen Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden.

§ 7 - Inkrafttreten

Diese geänderte Satzung tritt ab 01.01.2002 in Kraft.

Die geänderte Satzung tritt ab 01.01.2004 in Kraft.

Die geänderte Satzung tritt ab 01.01.2006 in Kraft.

Die geänderte Satzung tritt ab 01.03.2009 in Kraft.

Die geänderte Satzung tritt ab 01.11.2011 in Kraft.

Diese geänderte Satzung tritt ab 01.01.2013 in Kraft.

Diese geänderte Satzung tritt ab 01.04.2013 in Kraft.

Zittau, den 13.12.2001*

A. Voigt,

Oberbürgermeister (Siegel)

* *redaktionelle Überarbeitung*

Eingearbeiteter Beschluss: 109/12/03 vom 20.11.2003

Eingearbeiteter Beschluss: 41/05/05 vom 19.05.2005

Eingearbeiteter Beschluss: 81/11/05 vom 24.11.2005

Eingearbeiteter Beschluss 014/09 vom 26.02.2009

Eingearbeiteter Beschluss 124/2011 vom 20.10.2011

Eingearbeiteter Beschluss 173/2012 vom 22.11.2012

Eingearbeiteter Beschluss 046/2013 vom 27.03.2013

Teil 1 Elternbeiträge für Krippe- und Kindergartenkinder				
	Monatliche Elternbeiträge in EURO			
Betreuungsform	Zählkind 100,00 %	2. Zählkind 70,00 %	3. Zählkind 30,00 %	4. Zählkind 10,00 %
Täglich bis 9 Stunden Krippe Kindergarten	165,00 101,00	115,50 70,70	49,50 30,30	16,50 10,10
Täglich bis 7,5 Stunden Krippe Kindergarten	137,50 84,17	96,25 58,92	41,25 25,25	13,75 8,42
Täglich bis 6 Stunden Krippe Kindergarten	110,00 67,33	77,00 47,13	33,00 20,20	11,00 6,73
Täglich bis 4,5 Stunden Krippe Kindergarten	82,50 50,50	57,75 35,35	24,75 15,15	8,25 5,05

Teil 2 Elternbeiträge für Hortkinder				
	Monatliche Elternbeiträge in EURO			
Betreuungsform	Zählkind 100,00 %	2. Zählkind 70,00 %	3. Zählkind 30,00 %	4. Zählkind 10,00 %
Täglich bis 6 Stunden einschl. Frühhort	60,00	42,00	18,00	6,00
Täglich bis 5 Stunden ohne Frühhort	50,00	35,00	15,00	5,00
Nur Frühhort oder nach Schulschluss bis einschl. Mittagessen	25,00	17,50	7,50	2,50

Teil 3 Beiträge Alleinerziehender				
	Monatliche Elternbeiträge in EURO			
Betreuungsform	Zählkind 95,00 %	2. Zählkind 65,00 %	3. Zählkind 25,00 %	4. Zählkind 5,00 %
Täglich bis 9 Stunden Krippe Kindergarten	156,75 95,95	107,25 65,65	41,25 25,25	8,25 5,05
Täglich bis 7,5 Stunden Krippe Kindergarten	130,63 79,96	89,38 54,71	34,38 21,04	6,88 4,21

Täglich bis 6 Stunden				
Krippe	104,50	71,50	27,50	5,50
Kindergarten	63,97	43,77	16,83	3,37
Hort	57,00	39,00	15,00	3,00
Täglich bis 5 Stunden				
Hort	47,50	32,50	12,50	2,50
Täglich bis 4,5 Stunden				
Krippe	78,38	53,63	20,63	4,13
Kindergarten	47,98	32,83	12,63	2,53
Hort (Frühhort)	23,75	16,25	6,25	1,25

Teil 4 Elternbeiträge für Gastkinder	
Betreuungsform	Tagessatz in EURO
Krippe	7,50
Kindergarten	5,00
Hort	4,00

Teil 5 Elternbeiträge für Betreuungszeiten über 9 Stunden und über die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit in den Schulferien und schulfreien Tagen hinaus	
Betreuungsform	Stundensatz in EURO
pro begonnene Stunde	
Krippe	2,50
Kindergarten	2,00
Hort	1,50
Hort	Wochensatz in EURO
	15,00

Diese geänderte Satzung tritt ab 1.01.2013 in Kraft.

i. V. Dr. Kurze
A. Voigt
Oberbürgermeister